

Schadensersatzansprüche gegen Netzbetreiber bei schuldhaft verursachten Betriebsstörungen – Haftung aus Pönalen

Dr. Anselm Grün

Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin
Workshop zum Eisenbahnrecht
am 30. Juni 2016

Sachverhalt

Die Vertragsbeziehungen

1. **Infrastrukturnutzungsvertrag** zwischen EVU und Infrastrukturbetreiber

2. **Verkehrsvertrag** zwischen EVU und Aufgabenträger
 - sieht in der Regel die Zahlung (verschuldensunabhängiger) “Pönalen” (Vertragsstrafen, pauschalisierte Minderungsbeträge?) für den Fall verspäteter Verkehrsleistungen vor

Sachverhalt

Verspätungsursachen

- Infrastrukturelle Mängel/Langsamfahrstellen
- Baustellen
- Zugfolge

Gliederung

- Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB
- Prozessuales Vorgehen

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

Voraussetzungen:

1. Schuldverhältnis (Vertrag)
2. Pflichtverletzung
3. Verschulden
4. Schaden
5. Kausalität / Zurechenbarkeit

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

1. Voraussetzung: Schuldverhältnis (Vertrag)

- Zwischen dem Netzbetreiber und dem EVU wird ein **Trassennutzungsvertrag** in Form eines sog. Einzelnutzungsvertrages geschlossen, der zur Inanspruchnahme der Trasse berechtigt.
- Gesetzlich geregelt in § 14 Abs. 6 AEG und, im Fall der DB Netz AG, AGB-rechtlich etwa in Ziff. 2.1 und Ziff. 3.1.1 AGB-IN

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

2. Voraussetzung: Pflichtverletzung

Problemkreis Verspätung als Pflichtverletzung:

- **Ist eine Pünktlichkeit geschuldet und wenn ja, in welchem Umfang?**

Welche Aussagen geben

- **Gesetz**
- **Vertragsgrundlagen**
- **begleitende Rechtsprechung?**

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

2. Voraussetzung: Pflichtverletzung

Problemkreis Verspätung als Pflichtverletzung:

Gesetzliche Aussage

- § 2 Nr. 1 EIBV definiert die Trasse als „denjenigen Anteil der Schienenwegkapazität eines Betreibers der Schienenwege, der erforderlich ist, damit ein Zug **zu einer bestimmten Zeit** zwischen zwei Orten verkehren kann.“
- => Durch die Einbeziehung der Zeit in die Begriffsdefinition wird der Zeitpunkt der Zugfahrt qualitativer Inhalt der geschuldeten Leistung. Eine Abweichung in der Zeit führt damit nicht zu einer Verspätung der Leistung, sondern zu einer anderen, schlechteren, Leistung.

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

2. Voraussetzung: Pflichtverletzung

Problemkreis Verspätung als Pflichtverletzung?

Vertragliche Aussagen der SNB (2016)

- In Ziff. 5.2 SNB 2016 heißt es, die Pflichtleistungen der DB Netz AG umfasse die „**Gestattung der Nutzung zugewiesener Zugtrassen** i.S.d. § 2 Nr. 1 EIBV“ (ebenso Ziff. 3.1.1 ABN)
 - Weiter heißt es in Ziff. 5.2 SNB 2016: „Der genaue räumliche und **zeitliche Nutzungsumfang** ergibt sich aus dem jeweiligen ENV“.
 - Der ENV beinhaltet im Wesentlichen einen „zum Vertrag gewordenen“ **Fahrplan mit minutengenauen Abfahrts- und Ankunftszeiten für jeden Halt.**
-

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

2. Voraussetzung: Pflichtverletzung

Problemkreis Verspätung als Pflichtverletzung?

Vertragliche Aussagen der SNB (2016)

- Unter „Entgeltminderung bei nicht vertragsgemäßigem Zustand“ (Ziff. 6.2.5.7 SNB 2016) heißt es: „**Weicht die erbrachte Leistung nicht nur unwesentlich von der vertraglich geschuldeten Leistung ab (Mangel),** wird das geschuldete Nutzungsentgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gemindert.“
- Eine Minderung wird danach gewährt, wenn definierte **Mangelursachen** zu sog. „**Zusatzverspätungsminuten**“ in einer die **Wesentlichkeitsschwelle** überschreitenden Höhe führen (Ziff. 6.2.5.7.2 SNB 2016).
- Die Wesentlichkeitsschwelle wird für **Verspätungen im SPNV mit 6 Minuten** definiert (Ziff. 6.2.5.7.3 SNB 2016).

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

2. Voraussetzung: Pflichtverletzung

Problemkreis Verspätung als Pflichtverletzung?

Vertragliche Aussagen der SNB (2016)

- Auch das gesetzlich vorgegebene „**Anreizsystem zur Verringerung von Störungen**“ basiert maßgeblich auf Verspätungsminuten oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle von 6 Minuten, Ziff. 6.2.3.1 SNB 2016.

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

2. Voraussetzung: Pflichtverletzung

Problemkreis Verspätung als Pflichtverletzung?

=> Die SNB sehen damit die Trassenzeiten ebenfalls als inhaltliche Qualitätsangabe an; ein Abweichen begründet auch nach diesem Verständnis eine andere, schlechtere, Leistung, die, sofern Verantwortlichkeit des Netzbetreibers und Wesentlichkeit vorliegt, zur Minderung verpflichtet.

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

2. Voraussetzung: Pflichtverletzung

Problemkreis Verspätung als Pflichtverletzung?

Sonderproblem Baumaßnahmen nach den SNB

- Sind (geplante) Baumaßnahmen vor Trassenvergabe bekannt, werden sie bei Erstellung des ENV berücksichtigt und begründen insofern keine Soll-Abweichung.
- Nur nach Erteilung des ENV auftretende Baumaßnahmen können eine Soll-Abweichung begründen.

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

2. Voraussetzung: Pflichtverletzung

Problemkreis Verspätung als Pflichtverletzung?

- Unter „**Durchführung von Baumaßnahmen während der Laufzeit des ENV**“ (Ziff. 3.5.2.1 ENV) heißt es: *„Während der Laufzeit des ENV ist die DB Netz AG berechtigt, zwingend erforderliche Maßnahmen zur Sicherung, Instandhaltung bzw. Erweiterung der Infrastruktur zu ergreifen. **Die hiermit verbundene Veränderung des Leistungsumfangs ist vom ZB oder dem einbezogenen EVU hinzunehmen**, wenn die Maßnahmen bei Vertragsschluss objektiv nicht absehbar waren, die Belange des ZB oder des einbezogenen EVU bei der Durchführung der Maßnahme angemessen berücksichtigt werden und die Verwirklichung der Nutzungsrechte des ZB oder des einbezogenen EVU nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.“*

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

2. Voraussetzung: Pflichtverletzung

Problemkreis Verspätung als Pflichtverletzung?

=> Trotz dieser Regelung dürften nicht im ENV abgebildete Fahrplanabweichungen aufgrund von Baumaßnahmen als Leistungsabweichung und damit Pflichtverletzung einzuordnen sein.

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

2. Voraussetzung: Pflichtverletzung

Problemkreis Verspätung als Pflichtverletzung?

Rechtsprechung

- KG, Urt. v. 9.4.2009, Az. 19 U 21/08, ordnet Trassennutzungsverträge als **Mietverträge** ein: Verspätungen zumindest dann Schlechtleistung, wenn sie auf Mängel der Infrastruktur zurückzuführen sind

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

2. Voraussetzung: Pflichtverletzung

Problemkreis Verspätung als Pflichtverletzung?

Gesamtfazit zu dem Problemkreis

=> Zeitliche Abweichungen von den im ENV vereinbarten Zeiten stellen sowohl nach der gesetzlichen, als auch vertraglichen Konzeption eine inhaltliche Abweichung vom geschuldeten Soll-Inhalt ab.

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

2. Voraussetzung: Pflichtverletzung

Problemkreis Nachweis der Verspätung

- **Was ist Maßstab der Verspätung und wie wird diese nachgewiesen?**

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

2. Voraussetzung: Pflichtverletzung

Problemkreis Nachweis der Verspätung

- Keine Aussage dazu im Gesetz. Aber: Infrastrukturbetreiber soll relevante Punkte der Netznutzung in den SNB regeln.
- Nach den SNB ist *für das Anreizsystem und für die Minderung* die DB-RiL 420.9001 maßgeblich (vgl. Ziff. 6.2.5.7.2 SNB 2016).
- Daneben bietet die DB Netz AG mit der kostenpflichtigen Nebenleistung „Leitsystem zur Netzdisposition Kunde“ (LeiDis-NK) eine jederzeit abrufbare Information über die Ist-Zeiten und Soll-Ist-Abweichungen

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

2. Voraussetzung: Pflichtverletzung

Problemkreis Nachweis der Verspätung

- Die **Soll-Fahrplanzeiten** ergeben sich aus der im Fahrplan festgelegten Zeit. Sie beziehen sich bei Durchfahrten auf Fahrzeitmesspunkte (in der Mitte des Bahnhofsgebäudes) bzw. Halteplätze für planmäßig haltende Züge (für den im Fahrplansystem hinterlegten Halteplatz), vgl. Ziff. 3 RiL 420.9001.
- Die **Ist-Zeit** wird am Hauptsignal gemessen, nachdem der Zug den Haltfall des Signals ausgelöst hat. Die Ankunft am Halteplatz bzw. Fahrzeitmesspunkt wird durch Berechnung ermittelt, vgl. Ziff. 3 RiL 420.9001.

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

3. Voraussetzung: Verschulden

- Das Verschulden des Infrastrukturbetreibers wird grds. vermutet, aber Entlastungsnachweis möglich (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB).

- Mögliche Verantwortungssphären für Verspätungen:
 - Betroffenes EVU selber
 - andere EVU
 - Neutrale Sphäre, Dritte (Unwetter, Suizid, Tiere, etc.)
 - Netzbetreiber

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

3. Voraussetzung: Verschulden

- Eine Zuordnung der Verspätungen zu Verantwortungssphären nimmt DB Netz AG selber im Rahmen ihres „Anreizsystem zur Verringerung von Störungen“ vor. Dies gilt allerdings nur für die ausgewählten Züge (min. 20% der Trassen), vgl. Ziff. 6.2.3.1.2 SNB 2016.
- Im Rahmen ihrer Minderungspflicht nimmt die DB Netz AG zudem eine Zuordnung der Verspätungen zu ihrer eigenen Verantwortungssphäre zu, da die Minderung bei definierten Mängeln anfällt. Dies betrifft potentiell alle Züge, Ziff. 6.2.5.7.2 SNB 2016.

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

3. Voraussetzung: Verschulden

- Zu den minderungsrelevanten **Mangelursachen** zählen:
 - Mängel bezüglich der Schienenwege
 - Mängel bezüglich der Steuerungs- und Sicherungssysteme
 - Mängel bezüglich der streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom
 - Personalbedingte Mängel des Netzbetreibers

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

3. Voraussetzung: Verschulden

- ⇒ Eigenzuordnung der DB Netz im Rahmen des Anreizsystems und der Minderung können als Anhaltspunkt für Verschulden übernommen werden.
- ⇒ Entlastungsnachweis bleibt gleichwohl möglich, da Anreizsystem und Minderung verschuldensunabhängig ausgestaltet sind.

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

4. Voraussetzung: Schaden

Problembereich Pönale als Schaden?

- Grs. können zu zahlende Pönalen als Schadensersatz weiterbelastet werden, s. BGH, NJW 1998, 1493 (in diesem Fall Schadensersatzansprüche GU gegen SU wegen durch SU verursachten Bauverzögerungen, die im Verhältnis GU zum Auftraggeber Pönalen auslösen)

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

4. Voraussetzung: Schaden

Problemkreis Wirksamkeit der Pönalen

- **Sind die Pönalen überhaupt wirksam? Nur dann sind sie als „Schaden“ ggü. DB Netz zu qualifizieren.**

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

4. Voraussetzung: Schaden

Problemkreis Wirksamkeit der Pönalen

Unwirksamkeit nach § 307 BGB möglich, wenn Pönaleklausel AGB, d.h.

- vorformuliert
- von AT gestellt
- Absicht, mind. 3x zu verwenden.

=> In der Regel AGB zu bejahen.

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

4. Voraussetzung: Schaden

Problemkreis Wirksamkeit der Pönalen

- Unwirksamkeit nach § 307 BGB wohl (+), wenn Pönale
 - Vertragsstrafe (§ 339 BGB) oder
 - pauschalierter Schadensersatz (§§ 280, 249 ff. BGB)

- Unwirksamkeit nach § 307 BGB differenzierter, wenn Pönale
 - Pauschalierte Minderung

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

4. Voraussetzung: Schaden

Problemkreis Wirksamkeit der Pönalen

– Abgrenzungskriterien:

- Druckmittel, um präventiv zur Einhaltung der Qualitätsvorgaben zu veranlassen (Vertragsstrafe)
- Mittel zur vereinfachten Durchsetzung eines bestehenden Schadens (pauschal. Schadensersatz)
- Abbildung des objektiven Minderwerts der Leistung (Minderung)

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

4. Voraussetzung: Schaden

Problemkreis Wirksamkeit der Pönalen

- Bei Vertragsstrafe und pauschal. Schadensersatz Unwirksamkeit, wenn verschuldensunabhängig Haftung für Netzbetreiber (vgl. § 307 Abs. 2 BGB i.V.m. § 339 S. 2 BGB bzw. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB)
- Netzbetreiber Erfüllungsgehilfe des EVU? Wohl (-); so aber der Ansatz im internat. Transportrecht

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

4. Voraussetzung: Schaden

Problemkreis Wirksamkeit der Pönalen

- Bei Minderung nur unwirksam, wenn
 - Pauschalierte Minderungshöhe dem wirtschaftlichen Minderwert nicht entspricht, oder
 - Verkehrsvertrag als Dienstvertrag einzuordnen ist.

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

5. Voraussetzung: Kausalität; Zurechenbarkeit

Problematik der unterschiedlichen Verspätungsmessung

- **Wie werden die Verspätungen nach VV und nach DB Netz in Einklang gebracht?**

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

5. Voraussetzung: Kausalität; Zurechenbarkeit

Problematik der unterschiedlichen Verspätungsmessung

- Im VV werden teilweise Verspätungen schon vor Ablauf von 6 Minuten sanktioniert.
- Zumindest bei LeiDis-NK werden aber auch schon unter 6 Min. die Verspätungen angezeigt.
- DB Netz schuldet u.E. auch Pünktlichkeit unter 6 Minuten. Die 6 Min.-Grenze ist nur für Minderung und Anreizsystem relevant (**Modifikation Rechtsfolge** und nicht **Tatbestand der Pflichtverletzung**).
- Problem aber, dass insoweit Ursachenzuordnung fehlt. EVU muss individuell ermitteln.

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

5. Voraussetzung: Kausalität; Zurechenbarkeit

Problematik der unterschiedlichen Verspätungsmessung

- Im VV wird teilweise eine eigene Messung des EVU von Verspätungen vorgeschrieben (z.B. am Fahrzeug)
- Hier muss geschaut werden, inwiefern technisch von einer Verspätung bei DB Netz auf eine Verspätung nach dem VV geschlossen werden kann
- Grds. denkbar wäre auch, DB Netz direkt die am Fahrzeug gemessenen Verspätungen zuzurechnen, wenn man Messsysteme der DB Netz allein für Anreizsystem/Minderung relevant hält, aber nicht für Frage der Vertragsmäßigkeit

Prozessuales Vorgehen

1.

Vorgehen gegen Aufgabenträger wg. Unwirksamkeit Pönale; ggf. mit Streitverkündung DB Netz AG

- grs. deutlich weniger komplex; ABER: Rechtsnatur der Pönale unklar
- Problematik Verjährungshemmung gegenüber DB Netz
- Geschäftspolitische Vorbehalte
- AGB-rechtliche Klage durch Verband?

2.

Vorgehen gegen DB Netz auf Schadensersatz wg. Pönalehaftung; ggf. mit Streitverkündung Aufgabenträger

- Zahlung an AT dann nur unter Vorbehalt
 - Verjährung wg. Rückforderung im Blick behalten
-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Düsseldorf

Orth Kluth Rechtsanwälte
Kaistraße 6
40221 Düsseldorf / Germany
Tel: + 49 211 600 35 - 0
Fax: + 49 211 600 35 - 150



Berlin

Orth Kluth Rechtsanwälte
Friedrichstraße 186
10117 Berlin / Germany
Tel: + 49 30 206 09 70 - 0
Fax: + 49 30 206 09 70 - 29

Internet: www.orthkluth.com